



Freiburg, Mai 2017

**Verlängerung der obligatorischen Schulzeit – 12. ev. 13. Schuljahr (SchG, Art. 36)  
Schuljahre 2017/18 und 2018/19**

Gemäss Artikel 36 des Schulgesetzes (SchG) kann die Schuldirektion einer Schülerin oder einem Schüler erlauben, am Ende ihrer oder seiner obligatorischen Schulzeit ein zwölftes und ausnahmsweise ein dreizehntes Schuljahr zu besuchen. Eine solche Verlängerung wird vor allem gewährt, um den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu geben, das gesamte Programm der obligatorischen Schulzeit zu absolvieren.

**Voraussetzungen für die Gewährung einer Verlängerung der obligatorischen Schulzeit:**

**A. Schülerin oder Schüler einer 10. Freiburger Schulklasse (10<sup>H</sup>) möchte das Programm der 11<sup>H</sup> absolvieren (nicht abgeschlossenes Programm).**

Die Schuldirektion gewährt den Besuch eines 12. Schuljahres unter folgenden Voraussetzungen:

**1. Das Arbeits- und Lernverhalten wird als genügend erachtet.**

**2. Schulische Leistungen**

	Notenpunktzahl Promotionsfächer
Übertritt von der 10 <sup>H</sup> in die 11 <sup>H</sup> im gleichen Klassentypus	40 Nicht mehr als eine Promotionsnote unter 4
Übertritt von der 10 <sup>H</sup> in die 11 <sup>H</sup> in einem leistungstärkeren Klassentypus	53 Keine Promotionsnote unter 4
Übertritt von der 10 <sup>H</sup> in die 11 <sup>H</sup> in einem leistungsschwächeren Klassentypus	< 40 oder mehr als 1 Promotionshauptfach ungenügend oder mehr als drei ungenügende Promotionsnoten

Bei den Sonderfällen (Schülerinnen und Schüler von Förderklassen oder solche, die in einer Realklasse die Leistungsanforderungen nicht erreicht haben) wird die Gesamtsituation beurteilt.

**B. Schülerin/Schüler einer Freiburger Klasse der 11<sup>H</sup> mit abgeschlossenem Programm der obligatorischen Schulzeit**

Die Schuldirektion gewährt den Besuch eines 12. Schuljahres unter folgenden Voraussetzungen:

Die Lehrpersonen, deren Stellungnahme eingeholt wird, geben eine positive Beurteilung ab:

1. **Das Arbeits- und Lernverhalten der Schülerin oder des Schülers wird als gut erachtet.**
2. **Die allgemeine Beurteilung der Schülerin oder des Schülers ist gut.**

**3. Schulische Leistungen**

	Notenpunktzahl Promotionsfächer
Verlängerung des Schulzyklus in einem leistungsstärkeren Klassentypus: Von der 11 <sup>H</sup> Sekundarklasse in die 11 <sup>H</sup> Progymnasiaklasse oder von der 11 <sup>H</sup> Realklasse in die 11 <sup>H</sup> Sekundarklasse	50 Keine Note unter 4
Verlängerung des Schulzyklus im gleichen Klassentypus (in speziell begründeten Fällen)	40

**Verfahren zur Verlängerung der obligatorischen Schulzeit**

Die Eltern stellen das Gesuch um die Gewährung eines 12. Schuljahres (respektive 13. Schuljahres) bis zum 1. März des laufenden Schuljahres an die Schuldirektion.

Die Schuldirektion teilt den Entscheid den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler bis zum 15. Mai des laufenden Schuljahres schriftlich mit. Dieser Entscheid wird unter Vorbehalt, dass die obenerwähnten Bedingungen bis Ende Schuljahr noch immer erfüllt sind, mitgeteilt.

**Vereinbarung über das 12. Schuljahr**

Wird eine Verlängerung der obligatorischen Schulzeit (Situationen A und B) gestattet, so wird zwischen der Schülerin oder dem Schüler, den Eltern und der Schuldirektion eine Vereinbarung abgeschlossen und unterzeichnet.

Die Vereinbarung legt die Auflagen für den Besuch des 12. Schuljahres fest:

**A. Die Schülerin oder der Schüler absolviert zum ersten Mal ein Programm der 11<sup>H</sup> (Situation A)**

- Sie oder er zeichnet sich durch ein genügendes Lern- und Arbeitsverhalten aus.
- Ihr oder sein Verhalten im schulischen Umfeld ist angemessen und bereitet keine Probleme.
- Die allgemeine Beurteilung durch die Lehrpersonen ist positiv.

**B. Die Schülerin oder der Schüler hat bereits das gesamte Programm der obligatorischen Schulzeit absolviert (Situation B) und erfüllt folgende Voraussetzungen:**

- Sie oder er erreicht die Promotionsbedingungen des entsprechenden Klassentypus.
- Sie oder er zeichnet sich durch ein genügendes Lern- und Arbeitsverhalten aus.
- Ihr oder sein Verhalten im schulischen Umfeld ist angemessen und bereitet keine Probleme.
- Die allgemeine Beurteilung durch die Lehrpersonen ist positiv.

Ist dies nicht der Fall, spricht die Schuldirektion, ausser in schwerwiegenden Fällen, eine Verwarnung unter Berufung auf diese Auflagen aus. Erfolgt keine Änderung, kann das Schulinspektorat einen endgültigen Ausschluss beschliessen. Die Verlängerung der Schulzeit wird abgebrochen (Art. 39 Abs. 3 SchG).

DOA



Andreas Maag  
Amtsvorsteher